

MERKBLATT TEMPORÄRE ANSTELLUNGEN IM BAUHAUPTGEWERBE

Arbeitnehmer, die im Alter von 40 bis 60 Jahren regelmässig im Bauhauptgewerbe gearbeitet haben, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR.

Informationen dazu finden Sie auf www.far-suisse.ch/leistungen.

Um Ihren Anspruch prüfen zu können, ist die Stiftung FAR auf eine lückenlose Dokumentation der Arbeitsverhältnisse zwischen dem 40. und 60. Altersjahr angewiesen.

Beschäftigungen über Personalverleiher weisen häufig Unregelmässigkeiten auf, weshalb die Stiftung FAR Ihnen dringend empfiehlt, bei Beschäftigungen über Personalverleiher alle Dokumente während der letzten 20 Jahre vor Rentenbeginn aufzubewahren.

Dazu gehören:

- alle Einsatzverträge
- alle Lohnabrechnungen
- alle Lohnausweise

Diese Unterlagen stellen sicher, dass Ihr Rentengesuch speditiv bearbeitet werden kann.

Die Stiftung FAR dankt Ihnen für die gute Zusammenarbeit.